

**19. Satzung zur Änderung der  
Satzung über die Entsorgung von Hauskläranlagen  
und Abwassergruben der Stadt Mechernich  
vom 13.12.2017**

**Aufgrund der §§ 7,8 und 9 der Gemeindeordnung für Land Nordrhein Westfalen in der geltenden Fassung, dem Wasserhaushaltsgesetz des Bundes (WHG) in der geltenden Fassung, der §§ 51 ff. des Wassergesetzes für das Land Nordrhein Westfalen (LWG NRW) in der geltenden Fassung und der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) in der geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Mechernich in seiner 20. Sitzung am 12.12.2017 folgende 19. Satzung zur Änderung der Satzung über die Entsorgung von Hauskläranlagen und Abwassergruben der Stadt Mechernich beschlossen:**

**Artikel I**

**§ 11 wird folgendermaßen geändert:**

Die **Benutzungsgebühr** für die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen beträgt für

- |  |                    |
|--|--------------------|
| a) abflusslose Gruben                                      | <b>30,18 €/cbm</b> |
| b) Kleinkläranlagen mit einem CSB-Wert<br>über 2.000 mg/l  | <b>47,45 €/cbm</b> |
| c) Kleinkläranlagen mit einem CSB-Wert<br>über 30.000 mg/l | <b>66,18 €/cbm</b> |

Als abflusslose Gruben gelten häusliche Entwässerungsanlagen mit einem CSB-Wert bis 2.000 mg/l. Liegt der CSB-Wert höher, ist die Entwässerungsanlage als Kleinkläranlage einzustufen.

Pro Entleerung wird ein **Verwaltungskostenzuschlag** von **4,00 €** erhoben.

**Artikel II**

Vorstehende Satzung tritt am 01.01.2018 in Kraft.

**Bekanntmachungsanordnung:**

Vorstehende 19. Satzung zur Änderung der Satzung über die Entsorgung von Hauskläranlagen und Abwassergruben der Stadt Mechernich vom 13.12.2017 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt, oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder,
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mechernich, den 13. Dezember 2017

Der Bürgermeister

gez.

Dr. Schick

*Der Inhalt der v. g. Bekanntmachung wird zusätzlich auf der Internetseite der Stadt Mechernich <https://www.mechernich.de/rathaus-politik/dienstleistungen-der-verwaltung/oeffentliche-bekanntmachungen-und-buergerbeteiligungen/> veröffentlicht.*